

## **Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

Die Firma Krempel GmbH betreibt am Standort in 71665 Vaihingen/Enz, in der Papierfabrikstraße 4, auf dem Flurstück 2370 der Gemarkung Enzweihingen, Anlagen zum Imprägnieren und Beschichten von flächenförmigen Stoffen (Rollenwaren etc.) wie z.B. Elektro-Prepregs sowie Kunststoffplatten und sonstige Formteile. Die hergestellten Produkte kommen schwerpunktmäßig in der Elektrotechnik zum Einsatz. Diese produzierten Prepregs werden mittels Imprägnieranlagen mit verschiedenen Werkstoffen in speziellen, lösemittelhaltigen und lösemittelfreien Harzsystemem getränkt.

Die Antragstellerin plant die Erweiterung des bestehenden Betriebes am Standort durch die Errichtung und den Betrieb einer Unidirektional-Imprägnier-Anlage (UD-Anlage) für die Herstellung von Prepregprodukten mit einem maximalen Harzverbrauch von 108 kg/h. Diese wird innerhalb der bestehenden Werkstrukturen errichtet. Eine grundsätzliche Änderung der Verfahrens- und Anlagentechnik am Standort erfolgt nicht.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach §§ 4, 16 Abs. 1 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffer 5.1.1.1, Verfahrensart G/E und Ziffer 5.2.1, Verfahrensart G, des Anhanges 1 zur 4. BImSchV beantragt. Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU zur Oberflächenbehandlung.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme der Anlage sollen nach Erlass der Genehmigung erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Öffentlichkeit im Verfahren beteiligt.

Der Antrag besteht im Wesentlichen aus Beschreibungen, Plänen sowie folgenden entscheidungserheblichen Gutachten:

- Betriebs- und Anlagenbeschreibung
- WinSTACC Rechenlauf: Ableitbedingungen nach VDI 3781 Blatt 4 vom 13.10.2020
- Emissionsmessung im Abgaskanal einer UD-Anlage vom 16.09.2020
- Geruchsimmissionsprognose vom 02.04.2012
- Schalltechnische Untersuchung vom 25.05.2012

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) zugänglich gemacht.

Der Antrag mit den o.g. Antragsunterlagen liegt

**von Montag, 11.01.2021 bis einschließlich Mittwoch, 10.02.2021**

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 54.1 – Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung), Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) Eingang B, 1. OG Zimmer 1.081. Um ein weiteres Ausbreiten des Coronavirus (Covid-19) zu unterbinden, hat das Regierungspräsidium Stuttgart sein Dienstgebäude für den Publikumsverkehr aktuell geschlossen. Eine Einsichtnahme ist daher nur nach vorheriger Terminabsprache möglich. Ein Termin beim Regierungspräsidium Stuttgart kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15486 (Frau Kasubke) oder 0711/904-15404 (Frau Lindemann) bzw. per E-Mail unter [sandra.kasubke@rps.bwl.de](mailto:sandra.kasubke@rps.bwl.de) oder [judith.lindemann@rps.bwl.de](mailto:judith.lindemann@rps.bwl.de) vereinbart werden.
2. Stadtverwaltung Vaihingen/Enz, Bauverwaltungsamt, Infocenter Bauen, Zimmer 101, Friedrich-Kraut-Straße 40, 71665 Vaihingen an der Enz. Die Einsichtnahme ist auch hier wegen der aktuellen Corona-Lage nur unter vorheriger Terminabsprache mit der Stadtverwaltung möglich. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern: 07042 / 18 – 244 oder 07042 / 18 – 338 bzw. per E-Mail unter [bauverwaltungsamt@vaihingen.de](mailto:bauverwaltungsamt@vaihingen.de), [m.schillinger@vaihingen.de](mailto:m.schillinger@vaihingen.de), [c.huetter@vaihingen.de](mailto:c.huetter@vaihingen.de) vereinbart werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **11.01.2021 bis einschließlich 10.03.2021** schriftlich (mit Unterschrift) beim Regierungspräsidium Stuttgart oder der Stadt Vaihingen/Enz unter den o.g. Adressen oder elektronisch (E-Mail-Postfach: [abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) erhoben werden. Wir bitten, bei der Erhebung von Einwendungen den Namen und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das immissionsschutzrechtliche Änderungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anfor-

derungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der Adresse [www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, findet dieser am **Dienstag, den 13.04.2021 um 10.00 Uhr in der TSV-Halle Enzweihingen, Schulstr. 6, 71665 Vaihingen-Enzweihingen** statt.

Dieser Termin kann am Folgetag fortgesetzt werden. Im Erörterungstermin werden dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter [https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung\\_RPen.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf) verwiesen.

Stuttgart, den 23.12.2020

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.1